

Die Grundregeln der Einnahmen-Überschussrechnung

---

Die Ausnahmen von den Grundregeln

---

Was zum Betriebsvermögen zählt

---

Wer die Einnahmen-Überschussrechnung anwenden darf

---

## Kapitel 1

# Grundregeln und mögliche Anwender der Einnahmen-Überschussrechnung

In diesem Kapitel können Sie sich mit den Prinzipien der Einnahmen-Überschussrechnung vertraut machen, zum Beispiel mit dem Zu- und Abflussprinzip, inklusive des Ist- und Bruttoprinzips. Dabei geht es auch um die wichtigsten Ausnahmen von den Prinzipien der EÜR. Es folgt der feine Unterschied zwischen notwendigem Betriebsvermögen, gewillkürtem Betriebsvermögen und Privatvermögen mit all seinen Konsequenzen. Kennen Sie die Prinzipien und die feinen Unterschiede beim Vermögen, kann sich das für Sie finanziell durchaus lohnen. Anschließend sehen Sie, wer die Einnahmen-Überschussrechnung anwenden darf. Hierzu gibt es eine Übersicht, inwieweit Gewerbetreibende, Freiberufler und diverse Unternehmensformen die EÜR anwenden dürfen oder nicht.

## Die Grundregeln der Einnahmen-Überschussrechnung

---

Die Einnahmen-Überschussrechnung besteht aus drei übersichtlichen Teilen:

- ✓ Betriebseinnahmen
- ✓ Betriebsausgaben
- ✓ Ermittlung des Gewinns

Dabei spielen auch Wertveränderungen Ihres Betriebsvermögens eine enorm wichtige Rolle. Nimmt etwas im Wert ab, stellt dieser Wertverlust eine Betriebsausgabe dar. Das kann zum Beispiel der Wertverlust Ihres Geschäftswagens sein.



In der Einnahmen-Überschussrechnung werden die Einnahmen und Ausgaben gegenübergestellt. Gab es mehr Einnahmen als Ausgaben, haben Sie einen Gewinn erzielt. Andersrum haben Sie leider einen Verlust erlitten. Eine Einnahme oder Ausgabe entsteht immer dann, wenn Sie Ihren Geldbeutel zücken oder auf Ihrem Girokonto eine Geldbewegung stattfindet. Es kommt also hauptsächlich auf den Zu- oder Abfluss von Geld an.

In Deutschland muss die Einnahmen-Überschussrechnung via ELSTER online an das Finanzamt übermittelt werden. Dazu müssen Sie sich, falls noch nicht geschehen, beim ELSTER-Portal anmelden. Zusätzlich müssen Sie ein Zertifikat anfordern, damit Sie sich bei künftigen Datenübertragungen immer authentifizieren können. Dann gilt Ihre online versendete Steuererklärung auch ohne eigenhändige Unterschrift. Anschließend können Sie loslegen und Ihre eingegebenen Daten an das Finanzamt übertragen, entweder indem Sie direkt in ELSTER die Anlage EÜR ausfüllen oder sich dafür eine bequeme Software kaufen.

## Papierform: Die möglichen Ausnahmen

Das amtliche Formular EÜR in Papierform ans Finanzamt zu schicken, anstatt elektronisch zu übermitteln, ist heute nur noch auf Antrag in ganz bestimmten Härtefällen möglich. Das wären:

- ✓ Sie sind gar nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Auf Steuerdeutsch: Sie sind nicht zur Einkommensteuer veranlagt, wollen sie aber freiwillig erstellen, da Sie sich eine Steuerrückerstattung erhoffen oder sonst keine spannenden Hobbys haben.
- ✓ Sie sind Arbeitnehmer und machen nebenher etwas Selbstständiges oder irgendetwas anderes, zum Beispiel etwas Ehrenamtliches, bei dem von Ihrem Einkommen nicht automatisch Steuern abgezogen werden: Befreiung von der elektronischen Übermittlung, sofern diese Einkünfte nach Abzug Ihrer Betriebsausgaben und Freibeträge 410 Euro pro Jahr nicht übersteigen.
- ✓ Gemeinnützige Körperschaften mit Einkünften unter 35.000 Euro.

- ✓ Für Sie ist es nur mit unangemessen hohem Aufwand möglich, sich Zugang zu einem PC mit Internetzugang zu verschaffen, oder Sie wissen mit diesem ganzen Zeugs überhaupt nichts anzufangen. Mit anderen Worten: Sollten Sie so unterwegs sein, nimmt der Fiskus Ihr Geld gern auch auf Basis eines handschriftlich ausgefüllten amtlichen Formulars entgegen und zahlt dann auch gegebenenfalls zu viel bezahlte Steuern zurück.

## Istrechnung: Das Zu- und Abflussprinzip

Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben dürfen Sie immer nur dann erfassen, wenn Geld geflossen ist. Die Einnahmen-Überschussrechnung ist damit eine einfache Einnahmen-Ausgabenrechnung oder noch einfacher gesagt, eine Geldrechnung. Im Vergleich zu buchführungspflichtigen Gewerbetreibenden und Unternehmen bleibt Ihnen bei der Einnahmen-Überschussrechnung vieles erspart, so müssen Sie zum Beispiel keine Inventur durchführen und einzelne Bilanzposten bewerten. Forderungen und Verbindlichkeiten müssen Sie auch nicht berücksichtigen.

Das Fundament der Einnahmen-Überschussrechnung bildet das Zu- und Abflussprinzip. Bei diesem Prinzip kommt es auf den Geldfluss an. Wenn Sie beispielsweise am 10. Dezember Ihrem besten Kunden Herrn Müller eine Rechnung für eine erbrachte Leistung stellen und Ihr bester Kunde den Rechnungsbetrag Ihnen erst Ende Januar überweist, gehört die Betriebseinnahme ins neue Jahr. Es kommt also immer auf den Zeitpunkt des Zu- und Abflusses an, deshalb nennt man es auch Zu- und Abflussprinzip.



Manchmal wird das Zu- und Abflussprinzip auch als Istprinzip oder Istrechnung bezeichnet. Davon dürfen Sie sich nicht verwirren lassen, da damit dasselbe gemeint ist.

## Das Bruttoprinzip

Mit dem Bruttoprinzip kommt nun die Umsatzsteuer ins Spiel. Unabhängig davon, ob Sie umsatzsteuerpflichtig sind oder nicht, sollten Sie das hier lesen, um nicht unnötig Geld zu verschenken, da die Handhabung der Umsatzsteuer in der Einnahmen-Überschussrechnung leider etwas kompliziert ist. Sie ist aber kein Hexenwerk mehr, wenn Sie die Grundregeln kennen.



Die erste Grundregel in der EÜR bei der Umsatzsteuer lautet: Dafür stehen Sie mit Ihrem Namen! Das bedeutet, dass Sie hier keinen Durchlauferhitzer für das Finanzamt spielen, sondern jede vereinnahmte Umsatzsteuer als Betriebseinnahme und jede verausgabte Umsatzsteuer, beziehungsweise Vorsteuer, als Betriebsausgabe ganz persönlich nehmen müssen.



Hier erfahren Sie zunächst alles Grundlegende über das Bruttoprinzip. In Kapitel 3 geht es dann ganz ausführlich um die Umsatzsteuer.

In der Einnahmen-Überschussrechnung gilt das sogenannte Bruttoprinzip. Das bedeutet, dass erhaltene Umsatzsteuer zunächst einmal als Betriebseinnahme gilt und gezahlte Vorsteuer zunächst mal eine Betriebsausgabe darstellt. Im Gegensatz zu einer richtigen Bilanz mit doppelter Buchführung wird hier in der EÜR die vereinnahmte Umsatzsteuer und gezahlte Vorsteuer also nicht komplett gesondert behandelt, was die Sache etwas schwierig macht. Aber dafür ist dieses Buch hier ja da.

## Sie sind nicht umsatzsteuerpflichtig

Zuerst zum Fall, dass Sie nicht umsatzsteuerpflichtig sind, also als Kleinunternehmer gelten. Hier stellt sich die Sache für Sie ziemlich einfach dar: Sie können ja gar keine Umsatzsteuer vereinnahmen, da Sie nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Bleibt noch die gezahlte Umsatzsteuer, die übrigens im Fachjargon als Vorsteuer bezeichnet wird. Diese zählen Sie ganz einfach zu den Betriebsausgaben und fertig. Wenn Sie sich beispielsweise eine neue Schreibtischlampe für 100 Euro netto, also 119 Euro brutto gekauft haben, sind das 119 Euro Betriebsausgaben für Sie.

## Sie sind umsatzsteuerpflichtig

Wenn Sie umsatzsteuerpflichtig sind, zählt die vereinnahmte Umsatzsteuer zu den Betriebseinnahmen. Dazu ein Beispiel: Sie haben einem Kunden vor ein paar Tagen eine Consulting-Rechnung über 200 Euro netto zuzüglich 38 Euro Umsatzsteuer gestellt. Der Kunde hat heute überwiesen, sodass Sie 238 Euro Betriebseinnahmen erzielt haben. Die beiden Beträge werden in der EÜR innerhalb der Kategorie Betriebseinnahmen getrennt erfasst.



Wenn Sie vom Finanzamt in diesem Jahr eine Vorsteuererstattung aus Ihrer letztjährigen Steuererklärung zurückerhalten, zählt diese Steuererstattung zu Ihren Betriebseinnahmen im aktuellen Jahr. Dasselbe gilt, wenn Sie zu viel bezahlte Umsatzsteuer zurückerhalten. Hört

sich schwierig an, ist es aber nicht. Denken Sie immer an das Zu- und Abflussprinzip, dann fällt die Zuordnung leicht: Es fließt Ihnen im laufenden Jahr Geld zu, in diesem Fall halt vom Finanzamt, also handelt es sich um Betriebseinnahmen.

So weit die schlechte Nachricht. Nun zur guten Nachricht: Die von Ihnen ein-kassierte Umsatzsteuer dürfen Sie zusätzlich als Betriebsausgabe ansetzen, wenn Sie sie mit Ihrer Umsatzsteuererklärung oder -Voranmeldung an das Finanzamt überweisen. Dazu wieder ein Beispiel. Ihre gesamte Geschäftstätigkeit bestand im letzten Jahr aus den zwei folgenden Vorgängen:

- ✓ Sie haben einem Kunden vor ein paar Tagen eine Consulting-Rechnung über 200 Euro netto zuzüglich 38 Euro Umsatzsteuer gestellt. Der Kunde hat heute überwiesen, sodass Sie 238 Euro Betriebseinnahmen erzielt haben.
- ✓ Sie haben gestern Büromaterial für 10 Euro netto, also für 11,90 Euro brutto, gekauft.

Damit haben Sie 38 Euro Umsatzsteuer vereinnahmt und 1,90 Euro Vorsteuer bezahlt. Die Umsatzsteuer erfassen Sie als Betriebseinnahme, die Vorsteuer als Betriebsausgabe. Dann kommt der Tag, an dem Sie Ihre Umsatzsteuererklärung machen und die Umsatzsteuer an das Finanzamt überweisen. Sie überweisen 38 minus 1,90 Euro, also 36,10 Euro Umsatzsteuer an das Finanzamt. Diese 36,10 Euro können Sie nun als Betriebsausgaben angeben.



Die bezahlte Umsatzsteuer oder die an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer ist eine Betriebsausgabe.

Die gesamte EÜR würde in diesem Beispiel somit wie folgt aussehen:

#### **Betriebseinnahmen:**

- ✓ 200 Euro Consulting-Rechnung
- ✓ 38 Euro vereinnahmte Umsatzsteuer
- ✓ Summe Betriebseinnahmen: 238 Euro

#### **Betriebsausgaben:**

- ✓ 10 Euro Büromaterial
- ✓ 1,90 Euro bezahlte Vorsteuer

- ✓ 36,10 Euro abgeführte Umsatzsteuer
- ✓ Summe Betriebsausgaben: 48 Euro

Der steuerpflichtige Gewinn beträgt damit 190 Euro, sofern alles im gleichen Kalenderjahr passiert. So will es das Zu- und Abflussprinzip. Führen Sie aber die Umsatzsteuer mit der Umsatzsteuererklärung erst im Folgejahr ab, werden die 36,10 Euro auch erst im Folgejahr zu Betriebsausgaben.

Zum Vergleich: Vereinnahmt haben Sie 238 Euro. Bezahlt haben Sie 11,90 plus 36,10 Euro, in Summe also 48 Euro. Ergibt eine Differenz von 190 Euro. Die komplizierte Rechnung stimmt also. So weit die Grundregeln der Einnahmen-Überschussrechnung.

## Die Ausnahmen von der Regel

Bekannterweise gibt es keine Regel ohne Ausnahmen. In der Einnahmen-Überschussrechnung gibt es sehr viele Ausnahmen, die wichtigsten hier im Überblick.

### Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen

Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen dürfen Sie nicht einfach gemäß dem Zu- und Abflussprinzip behandeln und dem Jahr zuordnen, in dem der Geldfluss stattfand. Sie müssen solche Zahlungen vielmehr dem Jahr zuordnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Dabei gilt eine Bedingung: Die Zahlung erfolgt maximal binnen zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel. Für diese Ausnahme kommen damit also nur Zahlungen im Zeitraum zwischen dem 21. Dezember und dem 10. Januar infrage. Wenn Sie zum Beispiel immer am 27. jeden Monats die Pacht für den Folgemonat überweisen müssen, stellt die Überweisung vom 27. Dezember eine Betriebsausgabe des Folgejahrs dar.



Die Zehn-Tage-Regel kommt nur bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen zur Anwendung.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen liegt in aller Regel ein Vertragsverhältnis oder eine rechtliche Basis zugrunde. Typischerweise sind das Miet- und Leasingzahlungen, Telefonrechnungen, Gas-, Wasser-, Stromzahlungen oder andere Gebühren. Die Höhe der Zahlungen kann dabei jeden Monat durchaus

etwas unterschiedlich ausfallen. Wichtig ist die Regelmäßigkeit, zum Beispiel monatlich, quartalsweise oder jährlich.

## Ausgaben für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Ausgaben für die Anschaffung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens dürfen Sie zunächst nicht sofort voll als Betriebsausgaben erfassen, sofern sie 250 Euro netto übersteigen. Sie müssen die Anschaffungskosten dann über mehrere Jahre verteilen, sprich abschreiben. Die monatlichen Abschreibungen sind dann Ihre Betriebsausgaben.

Abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nicht mehr als 800 Euro netto beziehungsweise 1.000 Euro netto (bei Sammelpostenerfassung) kosten, bezeichnet man als geringwertige Wirtschaftsgüter. Hier besitzen Sie ein Wahlrecht: Sie können sie, anstatt normal abzuschreiben, in einem sogenannten Sammelposten erfassen und über fünf Jahre abschreiben, sprich die Ausgaben über fünf Jahre für Ihre Einnahmen-Überschussrechnung verteilen, oder sie sofort voll im Anschaffungsjahr als Betriebsausgaben geltend machen.



Alle Informationen zur Abschreibung von Anlagevermögen und geringwertigen Wirtschaftsgütern finden Sie in Kapitel 9.

Der § 247 (2) HGB schreibt genau vor, was zum Anlagevermögen zählt. Zitat: *Beim Anlagevermögen sind nur Gegenstände auszuweisen, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.*

In der Regel sind damit Dinge gemeint, die dem Betrieb mindestens ein Jahr dienen sollen. Damit wäre schon mal geklärt, was alles zum Anlagevermögen zählt. Jetzt geht es an die Unterscheidung abnutzbar oder nicht:

- ✓ Abnutzbar ist es dann, wenn es im Laufe der Zeit durch den Gebrauch an Wert verliert, ein Auto oder eine Immobilie zum Beispiel. Diese Güter müssen Sie über den voraussichtlichen Nutzungszeitraum abschreiben. Und diese Abschreibungen sind dann jährliche Betriebsausgaben.

Jetzt kommt die nächste Besonderheit bei den abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Sie beginnen mit der Abschreibung unabhängig davon, ob Sie bereits bezahlt haben oder nicht. Die Abschreibungen beginnen Sie nämlich ab dem Monat, in dem Sie über das Wirtschaftsgut verfügen können, also geliefert bekommen. Das gilt unabhängig davon, wann Sie die Rechnung erhalten und begleichen.



Unabhängig davon, ob Sie eine EÜR oder eine richtige Bilanz erstellen, müssen Sie ein abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens immer dann anfangen abzuschreiben, wenn Sie über das Wirtschaftsgut verfügen. Unabhängig davon, wann Sie die Rechnung erhalten und letztendlich bezahlen.

## Nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Vergleichbares

Nicht abnutzbare Gegenstände des Anlagevermögens sind zum Beispiel Grundstücke oder Kunstgegenstände. Gleiches gilt für Aktien, wenn sie eine Beteiligung darstellen. Hier gilt folgende Besonderheit: Die Ausgaben für den Kauf solcher Güter werden erst dann zu Betriebsausgaben, wenn sie den Betrieb wieder verlassen. Der § 4 (3) Satz 4 EStG beschreibt das genau:

*Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, für Anteile an Kapitalgesellschaften, für Wertpapiere und vergleichbare nicht verbrieft Forderungen und Rechte, für Grund und Boden sowie Gebäude des Umlaufvermögens sind erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder bei Entnahme im Zeitpunkt der Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.*

Mit anderen Worten: Nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und vergleichbare Wirtschaftsgüter werden erst beim Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen als Betriebsausgabe und Betriebseinnahme erfasst, indem dann der ehemalige Kaufpreis und die aktuelle Betriebseinnahme in der EÜR erfasst werden. Dazu ein kleines Beispiel: Der Freiberufler Paul Meier kaufte im Frühjahr 2020 für sein Büro ein Ölgemälde von einem bekannten Künstler mit dem deutschen Fußball-WM-Team für 5.000 Euro. Im Januar 2023 ließ sein Interesse an diesem Bild stark nach – eigentlich schon direkt nach der verkorksten WM –, sodass er das Bild in Ermangelung eines Käufers für 10 Euro in sein Privatvermögen überführte und in die hinterste Ecke im Keller verbannte. Im Jahr 2020 konnte er keine Betriebsausgaben geltend machen, dafür aber im Jahr 2023 bei der Entnahme ins Privatvermögen. Hier konnte er 10 Euro Betriebseinnahmen und 5.000 Euro Betriebsausgaben geltend machen. Das ergibt einen satten Verlust über 4.990 Euro. Dasselbe würde natürlich bei einem entsprechenden Verkauf gelten.



Heben Sie beim Kauf von nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens die Belege besser unbefristet auf, damit Sie diese Ausgaben bei einem eventuellen Verkauf oder bei einer Überführung ins Privatvermögen garantiert steuerlich geltend machen können.





Bei einer Privatentnahme müssen Sie realistisch bleiben und notfalls einen externen Gutachter für die Bewertung zurate ziehen. Falls das im Beispiel genannte Bild im Internet aktuell für 1.000 Euro gehandelt wird, wird das Finanzamt Ihre aufgerufenen 10 Euro sicher nicht akzeptieren.

Falls Sie sich jetzt fragen sollten, wozu diese komplizierte Regelung gut sein soll, hier die Antwort. Das Zu- und Abflussprinzip wird deshalb durchbrochen, damit im Jahr der Anschaffung und später im Jahr der Veräußerung nicht extrem hohe Gewinnschwankungen auftreten, die wegen der Steuerprogression für den Steuerzahler unterm Strich ohnehin meist nachteilig sind.

## Vorauszahlungen für mehrere Jahre

Zuerst ein Blick auf die Ausgabenseite: Wenn Sie eine Vorauszahlung für mehr als fünf Jahre leisten, müssen Sie sie auf den Nutzungszeitraum verteilen. Ein typisches Beispiel: Sie mieten ab dem 1. Januar Büroräume und vereinbaren mit dem Vermieter, die Miete gleich jetzt im Januar vorab für sechs Jahre im Voraus auf einmal zu bezahlen. Die monatliche Miete beträgt 1.000 Euro, macht für sechs Jahre schlappe 72.000 Euro. Im laufenden Jahr können Sie somit nur Betriebsausgaben über 12.000 Euro geltend machen. Hätten Sie sich mit dem Vermieter auf eine Vorauszahlung über fünf Jahre geeinigt, hätten Sie die dann zu zahlenden 60.000 Euro sofort im laufenden Jahr voll als Betriebsausgaben absetzen können. Der Haken dabei: In den folgenden vier Jahren könnten Sie so keine Miete als Betriebsausgabe absetzen. In einem solchen Fall müssen Sie individuell abwägen, was für Sie besser ist. Generell gilt: Wegen der Steuerprogression sollten Sie stets versuchen, Ihre Einnahmen und Ausgaben gleichmäßig über die Jahre zu verteilen.

Damit Sie die Auswirkungen einmal direkt sehen, hier für Sie zwei Zahlenbeispiele im Vergleich. Zwei Freiberufler wollen aus dem häuslichen Arbeitszimmer ausziehen und sich stattdessen ein Büro mieten. Das sind Herr Berg, der mittels einer Vorauszahlung sofort Steuern sparen will, und Frau Talmann, die solche Schwankungen lieber vermeiden möchte und jährlich bezahlt. Beide haben dieselben Ausgangsvoraussetzungen: Sie erzielen bisher ein zu versteuerndes Einkommen von 60.000 Euro im Jahr und entschließen sich beide zeitgleich am 1. Januar ein Büro anzumieten. Es soll jeweils 12.000 Euro Miete pro Jahr kosten. Herr Berg vereinbart mit dem Vermieter, dass er die Miete für fünf Jahre im Voraus sofort bezahlt, also 60.000 Euro. Da Herr Berg die Grenze von maximal fünf Jahren bei der Vorauszahlung einhält, kann er den vollen Betrag im ersten Jahr komplett als Betriebsausgabe ansetzen. Tabelle 1.1 zeigt diese Zahlungsreihe. Frau Talmann vereinbart mit dem Vermieter dagegen jährliche Zahlungen, wie in Tabelle 1.2 ersichtlich.

| Herr Berg                                         | Jahr 1 | Jahr 2 | Jahr 3 | Jahr 4 | Jahr 5 | Jahr 6 |
|---------------------------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Einkommen vor Büromiete in Euro                   | 60.000 | 60.000 | 60.000 | 60.000 | 60.000 | 60.000 |
| Betriebsausgabe Büromiete                         | 60.000 | 0      | 0      | 0      | 0      | 0      |
| zu versteuerndes Einkommen nach Büromiete in Euro | 0      | 60.000 | 60.000 | 60.000 | 60.000 | 60.000 |
| Steuerzahlung in Euro                             | 0      | 16.758 | 16.758 | 16.758 | 16.758 | 16.758 |

**Tabelle 1.1:** Zahlungsreihe Herr Berg

Herr Berg zahlt damit im ersten Jahr gar keine Steuern, dafür vom zweiten bis zum sechsten Jahr in Summe 83.790 Euro.

| Frau Talmann                                      | Jahr 1 | Jahr 2 | Jahr 3 | Jahr 4 | Jahr 5 | Jahr 6 |
|---------------------------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Einkommen vor Büromiete in Euro                   | 60.000 | 60.000 | 60.000 | 60.000 | 60.000 | 60.000 |
| Betriebsausgabe Büromiete                         | 12.000 | 12.000 | 12.000 | 12.000 | 12.000 | 12.000 |
| zu versteuerndes Einkommen nach Büromiete in Euro | 48.000 | 48.000 | 48.000 | 48.000 | 48.000 | 48.000 |
| Steuerzahlung in Euro                             | 11.644 | 11.644 | 11.644 | 11.644 | 11.644 | 11.644 |

**Tabelle 1.2:** Zahlungsreihe Frau Talmann

Auch wenn Frau Talmann im ersten Jahr neidisch auf Herrn Berg ist, in Summe bezahlt sie mit 69.864 Euro im Vergleich zu Herrn Berg 13.926 Euro weniger Steuern in diesem Zeitraum. Bei Herrn Berg hat durch die Schwankung des zu versteuernden Einkommens die Steuerprogression böse zugeschlagen. So weit die Vorauszahlungen auf der Betriebsausgabenseite. Hier sind Sie, wie Sie nun wissen, bei Vorauszahlungen von mehr als fünf Jahren gesetzlich verpflichtet, sie auf die Nutzungsjahre zu verteilen.

Nun geht es um die Einnahmenseite, also um erhaltene Vorauszahlungen für mehrere Jahre. Hier haben Sie ein Wahlrecht, sie auf den Nutzungszeitraum zu verteilen oder aber gleich voll bei Erhalt als Betriebseinnahmen zu erfassen. Eine verpflichtende Fünf-Jahres-Regel wie auf der Ausgabenseite gibt es auf der Einnahmenseite nicht. Bei der Ausübung des Wahlrechts sollten Sie immer die Steuerprogression im Auge behalten, damit Sie am Ende nicht zu viel Steuern bezahlen.

## Durchlaufende Posten

Durchlaufende Posten gehören nicht in Ihre Einnahmen-Überschussrechnung. Sie erkennen diese daran, dass Sie das Geld für jemand anders entgegennehmen und dann weitergeben oder andersherum für jemand anders Geld auslegen und später zurückerhalten.



Sollten Sie bei einem durchlaufenden Posten Umsatzsteuer erhalten, zählt sie dagegen zu den Betriebseinnahmen, da Sie sie auf eigene Rechnung vereinnahmen. Dasselbe gilt für gezahlte Vorsteuer. Mehr zu diesem trickreichen Thema in Kapitel 3.

Dazu wieder ein kleines Beispiel. Sie sind Scheidungsanwalt und erhalten von Ihrem Mandanten einen Gerichtskostenvorschuss für einen Scheidungstermin. Nach Erhalt überweisen Sie den Betrag an das Gericht. Dieser Betrag ist für Sie weder eine Betriebseinnahme noch eine Betriebsausgabe und muss von Ihnen deshalb nicht in Ihrer Einnahmen-Überschussrechnung erfasst werden.

## Bankdarlehen

Das Zu- und Abflussprinzip gilt auch nicht bei der Aus- oder Rückzahlung von Krediten respektive Darlehen. Auf der Einnahmenseite ist diese Ausnahmeregel sehr einfach handhabbar: Sie erfassen Darlehensauszahlungen Ihrer Bank an Sie einfach nicht als Betriebseinnahme. Auf der Ausgabenseite gestaltet sich es hier auch nicht wirklich kompliziert, Sie müssen nur auf ein paar Kleinigkeiten achten. Angenommen, Sie bezahlen jeden Monat für ein Darlehen 500 Euro an Ihre Bank. Dieser Betrag setzt sich aus einem Zins- und einem Tilgungsanteil zusammen. Der Tilgungsanteil, also die Rückzahlung, ist keine Betriebsausgabe, der Zinsanteil dagegen schon. Freundlicherweise erhalten Sie von Ihrer Bank eine jährliche Aufstellung über die geleisteten Zinszahlungen für Ihren Kredit, damit Sie sie bei Ihren Betriebsausgaben berücksichtigen können.



Manchmal behält die Bank bei einer Darlehensauszahlung ein sogenanntes Disagio ein. Mit anderen Worten: Sie erhalten weniger Geld ausgezahlt. Dieses Disagio ist nichts anderes, als eine einmalige Zinszahlung vorab. Das Disagio erfassen Sie natürlich als Betriebsausgabe.

Neben den bisher geschilderten Ausnahmen wie Bankdarlehen gibt es noch weitere Ausnahmen von den Grundregeln der Einnahmen-Überschussrechnung, beispielsweise die Handhabung von Verlusten durch Diebstahl oder Sach- und Nutzungsentnahmen. Hier entstehen ohne Geldfluss Betriebsausgaben und -einnahmen. Alle weiteren Ausnahmen beschreibe ich in Teil III und Teil IV.

## Wissenswertes zum Betriebsvermögen

Nun geht es um die spannende Frage, was alles zum Betriebsvermögen zählt und wie es zu bewerten ist. Die richtige Zuordnung kann Ihnen bei der Steuererklärung das Leben deutlich einfacher machen. Grob gesagt gehört Ihr Eigentum zum Betriebsvermögen, sofern es für das Geschäft genutzt wird.



Es genügt bereits, wenn Sie wirtschaftlicher Eigentümer einer Sache sind. Sie müssen nicht auch noch der rechtliche Eigentümer sein. In der Abgabenordnung finden Sie in § 39 AO die dazugehörige Regelung. Demnach genügt es, wenn Sie die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut ausüben und der rechtliche Eigentümer während der gewöhnlichen Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut ausgeschlossen ist. Beim Leasing ist das oftmals der Fall.

Sie können Ihr gesamtes Vermögen aus steuerrechtlicher Sicht dreiteilen – aber bitte nur auf dem Papier. Sie können es unterscheiden zwischen

- ✓ Privatvermögen,
- ✓ gewillkürtes Betriebsvermögen und
- ✓ notwendiges Betriebsvermögen.

Zur Unterscheidung merken Sie sich einfach folgende Grenzen:

- ✓ betriebliche Nutzung weniger als 10 Prozent: Privatvermögen
- ✓ betriebliche Nutzung zwischen 10 und 50 Prozent: gewillkürtes Betriebsvermögen
- ✓ betriebliche Nutzung höher als 50 Prozent: notwendiges Betriebsvermögen

Wie das im Detail aussieht, erfahren Sie jetzt.

## Das Privatvermögen

Alle Wirtschaftsgüter, die zu mindestens 90 Prozent privaten Zwecken dienen, zählen zum Privatvermögen. Der Fernseher in Ihrem Wohnzimmer zum Beispiel. Andersherum gesagt: Liegt der Anteil der betrieblichen Nutzung unter 10 Prozent, muss das Wirtschaftsgut dem Privatvermögen zugeordnet werden.



Nutzen Sie private Wirtschaftsgüter auch betrieblich, können Sie die dabei entstehenden Ausgaben und Abschreibungen als Betriebsausgaben absetzen. Voraussetzung: Die betriebliche Nutzung ist nachprüfbar. Es ist bei der Geltendmachung von Betriebsausgaben also zunächst egal, ob das genutzte Wirtschaftsgut zum Privat- oder zum Betriebsvermögen gehört. Erst wenn Sie das Wirtschaftsgut verkaufen, spielt das wieder eine Rolle. Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Betriebsvermögen müssen nämlich versteuert werden. Natürlich gibt es auch ein paar feine Unterschiede bei der Geltendmachung von Ausgaben, beispielsweise mittels vorgegebener Pauschalen.

## Das gewillkürte Betriebsvermögen

Liegt der Anteil der betrieblichen Nutzung zwischen 10 und 50 Prozent können Sie wählen, ob Sie das Wirtschaftsgut dem Privat- oder dem Betriebsvermögen zuordnen wollen. Haben Sie sich für eine Zuordnung zum Betriebsvermögen entschieden, spricht man vom gewillkürten Betriebsvermögen. Durch die Aufnahme eines Wirtschaftsguts in das Anlagenverzeichnis wird es dem Betriebsvermögen zugeordnet.

Wenn Sie ein Wirtschaftsgut dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet haben, können Sie sämtliche Kosten als Betriebsausgaben angeben. So weit die gute Nachricht. Die Privatnutzung müssen Sie dann aber auch als Privatentnahme erfassen und versteuern.



Wenn Sie einen Pkw als gewillkürtes Betriebsvermögen führen, dürfen Sie bei der Privatnutzung nicht die sogenannte Ein-Prozent-Regel anwenden. Stattdessen müssen Sie den privaten Nutzungsanteil anhand geeigneter Aufzeichnungen fundiert abschätzen (mehr dazu in Kapitel 13).

Die Aufnahme in das Betriebsvermögen akzeptiert das Finanzamt aber nur, wenn die Wirtschaftsgüter der freiberuflichen Tätigkeit nicht wesensfremd sind. Die Aufnahme Ihrer verlustreichen Wertpapiergeschäfte ins Betriebsvermögen wird so deshalb höchstwahrscheinlich nicht erfolgreich sein.

## Das notwendige Betriebsvermögen

Liegt die betriebliche Nutzung über 50 Prozent, muss das Wirtschaftsgut dem Betriebsvermögen zugeordnet werden. Hier spricht man vom notwendigen Betriebsvermögen. Dazu zählen alle Wirtschaftsgüter, die objektiv erkennbar dem Betrieb dienen.

Das Betriebsvermögen ist bei einer Einnahmen-Überschussrechnung grundsätzlich gleich wie bei einem bilanzierenden Unternehmen. Aber auch hier gibt es Ausnahmen. Geldbestände, Bankguthaben oder Bankverbindlichkeiten zählen im Unterschied zu einem bilanzierenden Unternehmen bei der Einnahmen-Überschussrechnung nie zum Betriebsvermögen, sondern werden vom Finanzamt immer dem Privatvermögen zugeordnet.



Falls Sie ein häusliches Arbeitszimmer nutzen, behalten Sie bitte immer den § 8 EStDV im Blick. Danach ist das Arbeitszimmer dem Betriebsvermögen zuzuordnen, wenn es im Verhältnis zu Ihrem Haus oder Ihrer Wohnung nicht von untergeordnetem Wert ist.

In Zahlen: Wenn es mehr als 20 Prozent oder mehr als 20.500 Euro wert ist. Falls das bei Ihnen der Fall ist, sitzt das Finanzamt Ihnen nun direkt in den eigenen vier Wänden im Nacken. Wenn Sie später einmal das Arbeitszimmer aufgeben und als Gästezimmer nutzen wollen, ist das eine Privatentnahme. Dabei kann es zu erheblichen steuerpflichtigen Gewinnen kommen, obwohl sich bei Ihnen real nichts groß verändert hat. Dasselbe gilt übrigens dann auch bei einem späteren Immobilienverkauf. Der Gesetzgeber macht aktuell leider auch keine Anstalten, diesen Euro-Grenzwert wegen der stark gestiegenen Immobilienpreise anzupassen.

## Wer die Überschussrechnung anwenden darf

Jeder Kaufmann nach Handelsrecht muss jedes Jahr mittels doppelter Buchführung eine Bilanz und eine Gewinn-und-Verlust-Rechnung erstellen. Das ist in § 238 HGB so geregelt. Die Einnahmen-Überschussrechnung dürfen Sie also nur dann anwenden, wenn Sie gesetzlich nicht zur Buchführung verpflichtet sind. Das sind zunächst einmal alle Freiberufler. Daneben dürfen auch Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte die Einnahmen-Überschussrechnung anwenden, sofern sie bestimmte Wertgrenzen nicht überschreiten.

### Freiberufler

Freiberufler sind zum Beispiel Architekten, Ärzte, Autoren, Künstler, Dolmetscher, Übersetzer, Anwälte, Notare, Lotsen, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigte Buchprüfer, Unternehmensberater, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, IT-Administratoren, IT-Projektleiter oder Ingenieure. Also alle, die einer künstlerischen, publizistischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit nachgehen oder etwas mit IT zu tun haben.

Freiberufler müssen keine Bilanz mit doppelter Buchführung erstellen. Sie können ihren Gewinn mit der einfacheren Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln; unabhängig davon, wie hoch ihr Umsatz und Gewinn ist.



Selbst wenn Sie mehrere Mitarbeiter beschäftigen, bleiben Sie ein Freiberufler, sofern Sie Ihre Praxis oder Agentur aufgrund Ihrer Fachkenntnisse eigenverantwortlich leiten. Sowie Sie sich jedoch einen Geschäftsführer leisten, ist es vorbei mit dem Status eines Freiberuflers.



Für Freiberufler gibt es keine Umsatz- oder Gewinnhöchstgrenzen wie bei den Gewerbetreibenden. Sie dürfen auch mit dicken Gewinnen und Millionenumsätzen den Gewinn noch per Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln.

## Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte

Gewerbliche Unternehmer und Land- und Forstwirte, die weniger als 800.000 Euro Umsatz und weniger als 80.000 Euro Gewinn pro Jahr haben, dürfen auch die Einnahmen-Überschussrechnung anwenden. Bei den Land- und Forstwirten dürfen die land- und forstwirtschaftlichen Flächen nicht mehr als 25.000 Euro wert sein.



Wenn Sie sich ins Handelsregister eintragen lassen, werden Sie automatisch buchführungspflichtig!

Die Abgrenzung zwischen gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit ist nicht immer ganz einfach. Neben den oben aufgeführten Katalogberufen können Sie sich auch dann als Freiberufler einordnen, wenn Sie eine besondere berufliche Qualifikation oder schöpferische Begabung haben und Ihre Dienstleistungen persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig erbringen.

Im Gegensatz zum Freiberufler ist eine gewerbliche Tätigkeit meist mit einem höheren Kapitaleinsatz verbunden. Handwerker oder Gewerbebetriebe müssen ihre Werkstatt oder Produktionshalle mit Maschinen ausstatten, Speditionen benötigen einen Fuhrpark.

